

Richtlinien

für die Abwicklung der Kurzzeitpflege

Stand Jänner 2013

Präambel

Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Pflege erfahren.

Die qualitativ hochwertige Betreuung und Pflege erfolgt dabei in einer Einrichtung welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Land Kärnten steht.

Die Pflegeeinrichtung ist gem. dem Kärntner Heimgesetz bewilligt und untersteht als solche der fachlichen Qualitätskontrolle des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 1

Grundsätze und Abwicklung der geförderten Kurzzeitpflege

(1)

Die Inanspruchnahme der geförderten Kurzzeitpflege erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller), die den nahen Angehörigen (Pflegling) pflegt.

(2)

Der Antrag, welcher auf der Homepage des Landes Kärnten unter „Themen/Soziales/Senioren/Kurzzeitpflege“ und auch in der Einrichtung, in welcher die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden soll, verfügbar ist, wird in der gewählten Einrichtung gemeinsam mit der Heimleitung oder einer zuständigen Person ausgefüllt.

(3)

Der Betreiber hat bei Antragsstellung das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 und § 3 dieser Richtlinie zu überprüfen.

Bei wissentlicher Übernahme des Pfleglings in die Kurzzeitpflege ohne Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt keine Kostenübernahme durch das Land Kärnten.

(4)

Der Antrag ist unverzüglich – wenn möglich auf elektronischem Wege – der Abt. 4 zu übermitteln.

Die Abt. 4 hat den übermittelten Antrag samt Beilagen auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat binnen 3 Tagen nach Einlangen des Antrags und der Unterlagen eine Untersagung der Inanspruchnahme durch die Abt. 4 zu erfolgen.

Bei bereits in Anspruch genommener Kurzzeitpflege innerhalb dieser 3-Tagesfrist, ist die weitere Vorgehensweise mit der Abt. 4 abzuklären.

(5)

Der Betreiber hat am Ende des Monats in dem die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde unter Verweis auf den übermittelten Antrag die Abrechnung an das Amt der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

(6)

Der Antragsteller hat sämtliche Angaben wahrheitsgemäß anzugeben. Unter anderem ist verbindlich anzuführen, ob bereits im Kalenderjahr eine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie werden die Kosten für die Kurzzeitpflege vom Land Kärnten monatlich im Nachhinein nach erfolgter Rechnungslegung durch den Betreiber übernommen und ergeht im Nachhinein ein diesbezügliches Informationsschreiben an den Antragssteller und Betreiber.

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege bedarf keiner vorherigen Genehmigung des Landes Kärnten.

Auf die Untersagungsmöglichkeit gem. Abs 4 wird jedoch verwiesen.

(7)

Bei Falschangaben durch den Antragsteller sind die Kosten der Kurzzeitpflege von diesem zu ersetzen. (§ 9)

(8)

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung beträgt mindestens 4 bis maximal 28 Tage pro Kalenderjahr und kann in maximal zwei Einheiten in Anspruch genommen werden.

(9)

Auf die Gewährung der Kurzzeitpflege besteht kein Rechtsanspruch.

(10)

Die Kurzzeitpflege darf ausschließlich in Einzelzimmern, welche den gleichen Qualitätsstandard von Langzeitpflegebetten aufweisen müssen, erfolgen.

(11)

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege darf nicht als Einstieg („Schnuppern“) für eine anschließende Langzeitpflege verwendet werden.

Sollte daher die Kurzzeitpflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind die Kosten für den Heimaufenthalt vom Eintrittstag an gemäß den Bestimmungen der §§ 47,48 und 49 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes zu ersetzen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1)

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) fördert die Kurzzeitpflege, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass dieser den Pflegling vor Antragstellung seit mindestens einem halben Jahr betreut hat,
- b. der Pflegling zumindest in der Pflegestufe 3 eingestuft ist und
- c. der Antragsteller mindestens die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbringt.

Das heißt, dass das Ausmaß der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Pflegedienstleistungen über mobile Anbieter den Betreuungsaufwand im Rahmen der familiären Pflege nicht übersteigt.

(2)

Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG), LGBL. Nr. 15/2007.

(3)

Der Antragsteller und der Pflegling müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem halben Jahr in Kärnten haben.

(4)

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. plötzliche Verhinderung des pflegenden Angehörigen im Falle von Krankheit) kann bei der Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegebettes im Rahmen der Kurzzeitpflege von der Voraussetzung, dass der Angehörige den Pflegling vor Antragsstellung mindestens ein halbes Jahr gepflegt haben muss, abgesehen werden.

§ 3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

Ehegatten, Lebensgefährten, Geschwister und deren Ehegatten sowie Kinder, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahl- oder Pflegeeltern und Wahl- oder Pflegekinder.

§ 4

Nachbarschaftspflege

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag bei nachgewiesener Nachbarschaftspflege eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 erteilt werden.

§ 5

Antragsunterlagen

(1) Folgende Unterlagen sind vor Inanspruchnahme beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 –Kompetenzzentrum Soziales vom Betreiber einzureichen:

- a. ausgefüllter Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege laut Anlage A –
- b. letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie
- c. Meldezettel des Antragstellers und des Pfleglings (nicht älter als 3 Monate)
- d. oder gemeindeamtliche Bestätigung laut Anlage A
- e. Kopie der letzten drei Monatsabrechnungen des allfällig in Anspruch genommenen Anbieters mobiler sozialer Dienste
- f. Bei besachwalterten Pfleglingen der Sachwalterbestellungsbeschluss bzw. bei nicht mehr unterschriftsfähigen Pfleglingen eine „Angehörigen-Vertretungsbefugnis“ (von einem Notar)

§ 6

Transport

Ist der Transport des Pfleglings von seinem Aufenthaltsort in die gewählte Einrichtung und/oder retour durch Angehörige bzw. andere Personen nachweislich nicht möglich, erfolgt ab der Pflegestufe 5 eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten seitens der Kärntner Landesregierung, wobei der Transport durch das Rote Kreuz vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales organisiert wird. Der Nachweis über die Transportunfähigkeit des Pfleglings erfolgt mittels ärztlichen Attests.

§ 7

Pflegegeldverrechnung

Das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) wird vom Betreiber vereinnahmt.

§ 8

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil der Richtlinien dar.

§ 9

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Förderungen, die auf Grund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurden, sind zu ersetzen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Ersatz abgesehen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit 01.01.2013 in Kraft.